



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

Statuten des Vereins „Freud-Institut Zürich (FIZ)“

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1:

Der unter dem Namen "Freud-Institut Zürich (FIZ)" bestehende Verein unterliegt den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2:

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Artikel 3:

Der Verein versteht sich als regionale Institution der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse (SGPsa). Er will die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse im Raum Zürich fördern. Insbesondere bezweckt er:

1. die Fortbildung der Mitglieder und Assoziierten Mitglieder der SGPsa.
2. die Ausbildung zu Psychoanalytikern nach den SGPsa-Statuten und den Richtlinien für die psychoanalytische Ausbildung der SGPsa (Kap. 2). Entsprechend dem „Reglement des Unterrichtsausschusses (Art. 1.a)“ liegt die Aufsicht über das Unterrichtsprogramm beim UA.
3. die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie gemäss Richtlinien des BAG
4. den Betrieb des Freud-Instituts Zürich.
5. das Führen der Bibliothek der SGPsa am Freud-Institut Zürich.
6. die psychoanalytische Reflexion gesellschaftlicher und kultureller Entwicklungen.
7. die Förderung des Austausches mit anderen Wissenschaften.
8. die Vertretung der Psychoanalyse in der Öffentlichkeit und den Austausch mit verwandten Institutionen und Gruppierungen, insbesondere in Psychotherapie, Psychiatrie und klinischer Psychologie.
9. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 4:

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5:

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, emeritierten Mitgliedern sowie KandidatInnen der SGPsa zusammen. Im Weiteren können in der Region Zürich tätige Mitglieder anderer der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPA) angehörenden psychoanalytischen Gesellschaften Mitglieder des FIZ werden.

Artikel 6:

Mitglieder, Assoziierte Mitglieder, emeritierte Mitglieder und KandidatInnen der SGPsa haben automatisch Anspruch auf die Mitgliedschaft im Verein "Freud-Institut Zürich (FIZ)". Sie teilen ihren Eintritt in den Verein dem Vorstand schriftlich mit.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

Über die Aufnahme von nicht der SGPsa angehörenden Mitgliedern der IPA entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 7:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Der Austritt aus dem FIZ ist dem Vorstand und dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Austritt oder Ausschluss aus der SGPsa oder der IPA.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Artikel 8:

Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht mit dem Eintritt in die SGPsa abschliessen, können nach zehn Jahren als Kandidat in den Status eines Gasts des Freud-Instituts Zürich übertreten. Der Gast-Status wird in einem separaten Reglement geregelt.

Personen, die ein ausgeprägtes Interesse für die Psychoanalyse zeigen, aber die Bedingungen für eine Mitgliedschaft am FIZ nicht erfüllen und nicht Kandidaten der SGPsa sind, können als Hörer am FIZ zugelassen werden. Der Hörerstatus wird in einem separaten Reglement geregelt.

III. Finanzielle Pflichten der Mitglieder / Vermögensmittel des Vereins

Artikel 9:

Die Mitglieder des FIZ bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 10:

Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliederbeiträgen, anderen Einkünften wie den Semesterbeiträgen und Kursgeldern der Kandidaten und Hörer und aus Schenkungen gespiesen.

Artikel 11:

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Artikel 12:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand (VS), die Programmkommission (PK), die Psychotherapiekurskommission (PTKK), die Bibliothekskommission (BIK) und die projektorientierten Kommissionen (POK).

A. Mitgliederversammlung

Artikel 13:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des FIZ 1 Stimme. FIZ-Mitglieder, die KandidatInnen der SGPsa sind, haben bei Statutenänderungen kein Stimmrecht.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Der Aktuar verfasst ein Protokoll, das an alle Mitglieder verschickt wird.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder des FIZ dies schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb den auf das Verlangen folgenden sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen. Würde die verlangte Mitgliederversammlung in die Sommerferien der Stadt Zürich fallen, muss sie erst innert zehn Wochen stattfinden.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum verschickt werden. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben. Anträge zuhanden der MV müssen sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum beim Vorstand eingehen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der vorliegenden Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung über Entscheidungen und vorzunehmende Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handerheben, ausser mindestens drei anwesende Mitglieder des FIZ verlangen eine geheime Durchführung.

Artikel 14:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig, wo die Statuten nicht ein anderes Organ vorsehen. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, der Programmkommission, der Psychotherapiekurskommission, der Bibliothekskommission und den projektorientierten Kommissionen unterbreitet werden, und über die von den einzelnen Mitgliedern des FIZ eingebrachten Anträge, die dem Vorstand vor dem Versand der Tagesordnung schriftlich eingereicht worden sind.
- Wahl des Vorstandes, der Programmkommission, der Psychotherapiekurskommission und der Bibliothekskommission unter Bezeichnung der jeweiligen Aufgaben
- Genehmigung der Teile des Jahresprogramms, die nicht die Ausbildung im Rahmen der SGPsa betreffen
- Wahl der projektorientierten Kommissionen, Bestimmung ihres Auftrags und ihres Kredits
- Aufnahme von nicht der SGPsa angehörenden Mitgliedern der IPA
- Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder des FIZ
- Festlegung der Semesterbeiträge und Kursgelder der Kandidaten, Gäste und Hörer
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Budgets
- Bestimmung einer Revisionsstelle
- Statutenänderungen

B. Vorstand

Artikel 15:

Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Beisitzer zusammen. Präsident und Aktuar sind Mitglieder der SGPsa.

Der Aktuar vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

Der Vorstand bildet die Institutsleitung, er ist in der Verteilung der Aufgaben frei.

SGPsa-Mitglieder im Vorstand sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeit und ihrer Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16:

Der Vorstand tagt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Der Aktuar verfasst ein Beschlussprotokoll. Der Vorstand führt über sämtliche Sitzungen Beschlussprotokolle, auch über Sitzungen mit einzelnen Kommissionen. Diese werden durch das Sekretariat zentral archiviert.

Artikel 17:

Der Vorstand befasst sich mit den laufenden Geschäften soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder eine Kommission zuständig ist. Er vertritt das FIZ gegen aussen und gegenüber der SGPsa.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Gewährleistung des Institutsbetriebs zusammen mit der Programmkommission und der Psychotherapiekurskommission
- Organisatorische Leitung des vierjährigen klinisch-theoretischen Grundkurses zur assoziierten Mitgliedschaft
- Erstellung der Jahresrechnung und Ausarbeitung des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Verteilschlüssel des Ertrags aus dem Outreach-Fonds wird für das Budget des kommenden Jahres im Dezember mit dem zuständigen Vertreter des Donators gemäss Vertrag festgelegt.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Seine Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets im Einzelfall liegt bei 5% des Jahresbudgets. Der Gesamtbetrag solcher Ausgaben darf 10% des Jahresbudgets nicht überschreiten.
- Er lädt einmal jährlich die lokalen Vertreter, d.h. die Zürcher Mitglieder des Unterrichtsausschusses, die Mitglieder und die Kandidaten zu einer Aussprache ein, die der Evaluation des laufenden und der Gestaltung des zukünftigen Ausbildungsprogramms dient.
- Der Vorstand trifft sich jährlich mit den Zürcher Mitgliedern des UA zur Besprechung anstehender Fragen rund um das Ausbildungsprogramm.
- Der Vorstand lädt bei Bedarf die verschiedenen FIZ-Kommissionen zu Sitzungen ein.
- Der Vorstand erstellt die Reglemente und Vademecums des FIZ sowie in Absprache mit den verschiedenen Kommissionen deren Pflichtenhefte. Reglemente, Vademecums und Pflichtenhefte werden durch das Sekretariat zentral archiviert.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

C. *Programmkommission*

Artikel 18:

Die Programmkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der SGPsa. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Programmkommission organisiert jährlich das Ausbildungsprogramm der Kandidaten nach den Statuten der SGPsa. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Zürcher Mitgliedern des UA zusammen und legt diesen das Ausbildungsprogramm für das kommende Studienjahr zur Genehmigung vor. Zudem koordiniert sie das weitere Programmangebot des FIZ.

D. *Psychotherapiekurskommission*

Artikel 19:

Die Psychotherapiekurskommission besteht mindestens zur Hälfte aus SGPsa- bzw. IPA-Mitgliedern. Eidgenössisch anerkannte PsychotherapeutInnen und ÄrztInnen sollen ausgewogen vertreten sein. Die Kommission wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie konstituiert sich selbst und bestimmt eine/n Leiter/in, die/der Mitglied der SGPsa bzw. der IPA sein muss. Stichentscheid liegt im Zweifelsfall bei der Leitung. Die Kommission organisiert jährlich die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie gemeinsam mit dem Vorstand und legt der MV das Studienprogramm für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Struktur und Durchführung des Programms werden separat geregelt und durch die MV genehmigt. Die Psychotherapiekurskommission führt über sämtliche Sitzungen Beschlussprotokolle. Diese werden durch das Sekretariat zentral archiviert.

E. *Bibliothekskommission*

Artikel 20:

Die Bibliothekskommission besteht aus mindestens einem Mitglied der SGPsa und des Bibliothekars des FIZ. Zur Wahl eines SGPsa-Mitglieds in die Bibliothekskommission kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ad personam gewählt werden. Die Bibliothekskommission kauft Bücher ein und betreibt die Bibliothek. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt das Jahresbudget für die Bibliothek.

F. *Projektorientierte Kommissionen*

Artikel 21:

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Projektorientierten Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Es können ausser den Mitgliedern auch Kandidaten und Experten von ausserhalb des FIZ gewählt werden. Die Kommissionen sind im Rahmen ihres Auftrags und ihres Budgets in der Durchführung ihrer Aufgabe frei. Sie können im Rahmen ihres Projekts das FIZ gegenüber anderen Institutionen und der Öffentlichkeit vertreten.

G. *Kompetenzen der Vereinsmitglieder*

Artikel 22:

Die Mitglieder des FIZ, die Mitglieder oder Emeritierte Mitglieder der SGPsa sind, können im Vorstand und allen Kommissionen mitarbeiten. Sie können selbständig Seminare halten.

Die Mitglieder des FIZ, die Assoziierte Mitglieder der SGPsa sind, können im Vorstand sowie in allen Kommissionen mitarbeiten, sofern ein Mitglied im Vorstand und in den Kommissionen ordentliches Mitglied der SGPsa ist.



SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPsa)
FREUD-INSTITUT ZÜRICH

Mitglieder des FIZ, die Kandidaten der SGPsa sind, können im Vorstand sowie in allen Kommissionen mitarbeiten. Sie stellen maximal die Hälfte der Kommissionsmitglieder. Stichentscheid liegt im Zweifelsfalle bei einem SGPsa- bzw. IPA-Mitglied.

H. Stellung der SGPsa-Mitglieder, die nicht Mitglieder des FIZ sind

Artikel 23:

SGPsa-Mitglieder, die nicht Mitglieder des FIZ sind, können in Absprache mit der Programmkommission und im Rahmen des Ausbildungsprogramms am FIZ Seminare oder andere wissenschaftliche Veranstaltungen anbieten.

I. Rechnungsprüfung

Artikel 24:

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung.

V. Auflösung des Vereins

Artikel 25:

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt, an der mehr als drei Viertel der SGPsa-Mitglieder des FIZ anwesend sein müssen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Weiteren erfolgt die Auflösung aus den anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen.

Artikel 26:

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheidet, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Liquidationsüberschusses. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

Artikel 27:

Die vorliegenden Statuten können durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen IPA-Stimmen erforderlich.

Diese Statuten des Vereins Freud-Institut Zürich (FIZ) wurden an der Gründungsversammlung vom 29.9.1999 angenommen, an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.3.2000 und an den ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vom 3.7.2002, 18.12.2002, 8.6.2005, 14.1.2009 und 24.11.2010 und an den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 28.3.2012 und 27.3.2013 und den ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vom 5.6.2013 und 20.11.2013 und 19.11.2014 revidiert.